

REGLEMENT FÜR DIE TOURISMUSKOMMISSION (vom 23. Januar 2023)

Der Gemeinderat Bürglen,

gestützt auf Artikel 4 des Gemeindegesetzes¹ und Artikel 16 der Kurtaxenverordnung²,

beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, den Gemeinderat im Bereich Tourismus zu unterstützen, namentlich durch die Vorbereitung und den Vollzug der entsprechenden Geschäfte durch die Tourismuskommission.

Artikel 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Tourismuskommission der Gemeinde Bürglen.

B. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Artikel 3 Zusammensetzung

¹ Die Zusammensetzung richtet sich nach der Kurtaxenverordnung.³

² Das mit dem Ressort betraute Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission.

³ Bei der Zusammensetzung sind insbesondere Vertretungen aus den Bereichen Tell-Museum, Seilbahnen, Naherholungs- resp. Ski- und Wandergebiet Biel-Ruogig und Gewerbe zu berücksichtigen.

⁴ Das Sekretariat und weitere Funktionen werden innerhalb der Kommission bestimmt.

Artikel 4 Aufgaben a) im Allgemeinen

¹ Die Kommission berät den Gemeinderat bei der Förderung des Tourismus in Bürglen.

² Ihre Aufgaben sind insbesondere:⁴

a) die Umsetzung der kommunalen Aufgaben im Zuständigkeitsbereich gemäss übergeordneter Rechtsprechung;

b) die Beratung des Gemeinderats in Sachthemen sowie die Vorbereitung relevanter Entscheidungsgrundlagen;

c) das Einbringen von Vorschlägen und Empfehlungen an den Gemeinderat;

d) die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen und privaten Leistungsträgern;

e) der Einsitz in themenbezogenen Arbeitsgruppen;

f) die Eingabe des Budgets an den Gemeinderat für ihren Zuständigkeitsbereich.

¹ GEG, RB 1.1111.

² KTV, RBB 70.51.

³ Art. 16 KTV, RBB 70.51.

⁴ Vorbehältlich Art. 17 KTV, RBB 70.51.

Artikel 5 b) im Besonderen

¹ Zudem hat die Kommission folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des touristischen Leitbilds der Gemeinde;
- b) die Neuschaffung, den Ausbau und Entwicklung von touristischen Angeboten;
- c) die Organisation von Tagesveranstaltungen und mehrtägigen Veranstaltungen sowie von Veranstaltungsreihen;
- d) die Mitwirkung bei der Organisation von lokalen Veranstaltungen;
- e) die Unterstützung des Organisationskomitees von lokalen Organisationen sowie die Beratung von Vereinen und Organisationen, die öffentliche Veranstaltungen durchführen wollen;
- f) enge Zusammenarbeit mit der Uri Tourismus AG sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der Uri Tourismus AG mit den Bürgler Leistungsträgern;
- g) die Information der Dorfvereine über Neuerungen und Änderungen sowie Einbezug der Vereine in Projekte;
- h) die Koordination der Aktivitäten im Bereich Tourismus;
- i) die Förderung des kulturellen Angebots in der Gemeinde;
- j) die Beachtung der Schnittstellen zu anderen Kommissionen und Organisationen.

² Weitere Aufgaben bleiben vorbehalten. Sie müssen mit Beschluss des Gemeinderats explizit an die Kommission übertragen werden.

Artikel 6 Finanzkompetenzen

¹ Die Kommission hat keine eigenen Finanzkompetenzen.

² Die Ausgabenkompetenz richtet sich nach den vom Gemeinderat im Rahmen des Budgets der Einwohnergemeinde bewilligten Kredite. Dazu unterbreitet die Kommission dem Gemeinderat jeweils rechtzeitig vor der Budgetierung ihre Anträge.

Artikel 7 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung und die Verfahrensordnung richtet sich sinngemäss nach der Verordnung über das Verfahren in den Behörden.⁵

Artikel 8 Entschädigung

Die Mitglieder der Tourismuskommission werden nach der Amtsentschädigungsverordnung⁶ der Gemeinde entschädigt.

Artikel 9 Aufsicht

Der Gemeinderat beaufsichtigt die Kommission. Er kann ihr Weisungen erteilen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

GEMEINDERAT BÜRGLEN

Die Gemeindepräsidentin
Claudia Gisler-Walker

Der Gemeindeschreiber
Stephan Huber

⁵ BVV, RBB 2.21.

⁶ AEV, RBB 2.23.